

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Der Käufer erkennt unsere AGB für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung. Diese werden auch nicht durch Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

II. VERTRAGSSCHLUSS UND LIEFERUNG

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
3. Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
5. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind nach Maßgabe von Ziff. XII beschränkt.
6. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
7. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten:
 - a) wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit uns geschlossenen Vertrag trotz Mahnung nicht erfüllt.
 - b) wenn Tatsachen bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen oder wenn sich die Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss objektiv verschlechtert hat.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts begründet für den Käufer keinerlei Ansprüche gegen uns.

III. NICHTERFÜLLUNG DES BESTELLERS

Waren, die auf Abruf bestellt wurden, müssen innerhalb von 12 Monaten ab Eingang des Auftrages vom Käufer abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns vor, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder die Abnahme Zug um Zug gegen Zahlung zu fordern. Der Käufer kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Fertigstellung gemeldet oder die vorläufige oder endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, die Waren gegen Begleichung der Rechnung abnimmt. Kommt der Käufer in Abnahmeverzug, so sind wir berechtigt, Kosten für die Lagerung in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt für Material, das auf Grund von Abrufaufträgen von uns beschafft wurde.

IV. PREISE

1. Die Berechnung erfolgt, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, zu den am Tag der Bestellung geltenden Nettolistenpreisen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Bestellung der Ware erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
2. Abreden über Boni oder Skonti verlieren Ihre Wirksamkeit im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers oder ergebnisloser Zwangsvollstreckung gegen ihn.

V. ZAHLUNG

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen.
2. Bei Nachnahme und Zahlung in bar, Banküberweisung oder Bankeinzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir einen Skonto von 2 %, sofern zum Zeitpunkt der Zahlung keine sonstige fällige Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer besteht. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei uns. Bei EDV-Geräten, Software, Montagearbeiten, Instandsetzungen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Dienstleistungen gewähren wir keinen Skonto.
3. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Fallen für uns höhere Finanzierungskosten an, werden wir diese nachweisen und berechnen.
4. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Eine Gutschrift erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückbelastung bei Nichteinlösung. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.
6. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen erklären, wenn sie sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.
2. Im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Sinne des § 947, § 948 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes einschließlich Umsatzsteuer der von uns gelieferten Sache zum Wert der übrigen damit verbundenen oder verarbeiteten Sachen. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung ist er nicht berechtigt.

4. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Das gleiche gilt für seine Forderungen aus dem Weiterverkauf von Waren, an denen uns Miteigentumsanteile gemäß Absatz 2 zustehen. Die Abtretung erstreckt sich in diesem Falle auf den Teil des Weiterverkaufspreises der betreffenden Waren einschließlich Umsatzsteuer, der unserem Miteigentumsanteil gemäß Absatz 2 entspricht. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Käufer für die mitveräußerte Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer berechnet haben.
5. Für den Fall, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Weiterverkaufspreises der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer.
6. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen, die aus der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts resultieren, nicht nach, hat der Besteller auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden. Zu diesem Zweck hat der Käufer uns ggfs. Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.
7. Bei Vorliegen, der in Abs. 6 Satz 2 genannten Umstände hat uns der Käufer Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben.
8. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten die Höhe unserer Forderung um mehr als 20 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben.
9. Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Durchsetzung unserer Rechte zu unterstützen.
10. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie aller zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Käufer.

VII. VERPACKUNG UND VERSAND

Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk bzw. Lager und ausschließlich Verpackung. Produkte des Gerätebaus werden jedoch einschließlich angemessener Verpackung geliefert. Sonderverpackungen bzw. Ersatzverpackungen z. B. für unverpackt eingelieferte Reparaturgeräte, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

VIII. GEFahrÜBERGANG

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt hat.

IX. MÄNGELHAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

1. Unsere Lieferungen sind nach Empfang unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Minder oder Falschlieferungen sowie etwaige offensichtlicher oder erkennbarer Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden. Nicht offensichtliche oder nicht erkennbare Mängel können innerhalb von 14 Tagen, nachdem sich der Mangel zeigte, geltend gemacht werden. Unterlässt der Käufer eine fristgerechte Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Falls an den beanstandeten Gegenständen ohne unsere Zustimmung durch den Käufer oder Dritte Veränderungen vorgenommen werden, entfällt jede Haftung unsererseits.

2. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Käufer unserer Aufforderung auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt. Wir behalten uns die Entscheidung vor, ob die Ware zurückgesandt werden muss, oder ob etwaige Mängel vor Ort behoben werden.
3. Bei berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist im Rahmen von Ziff. XII beschränkt.
4. Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.
5. Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen nicht unterbrochen.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

X. ABGELTUNG DER INSTANDSETZUNGSARBEITEN

Ist der Käufer unserer Ware ein Wiederverkäufer, so führt er die gemäß Ziff. IX Abs. 3 anfallenden Instandsetzungsarbeiten selbst durch.

XI. INSTANDSETZUNGEN, REPARATUREN

1. Eine Instandsetzung oder Reparatur erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.
2. Für Mängelrügen bzgl. der von uns durchgeführten Reparaturen gilt IX Abs. 1 entsprechend.
3. Für Schadensersatzansprüche gelten IX Abs. 3 u. XII entsprechend.

XII. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer XII eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir dem Grunde nach für Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Der typischerweise vorhersehbare Schaden ist die Summe des Auftragswerts.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Ziffer XII gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIII. WEITERVERKAUF

Der Käufer ist verpflichtet, sich beim Vertrieb der von uns hergestellten Produkte aller Handlungen zu enthalten, die im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften als unlauter angesehen werden können.

XIV. WARENKENNZEICHNUNG UND BEGLEITPAPIERE

Eine Veränderung unserer Geräte und eine Entfernung oder Veränderung unserer Gerätemummern, Beschreibungen, Schaltpläne, Wartungshinweise insbesondere Warnhinweise ist unzulässig. Bei Weitergabe der Waren ist der Käufer verpflichtet, alle zugehörigen Begleitpapiere mit obiger Verpflichtung ebenfalls weiterzugeben.

XV. RECHTSWAHL

Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

XVI. WIRKSAMKEIT

Sollten einzelne dieser Bedingungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

XVII. GERICHTSSTAND

Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer nach unserer Wahl unser Hauptsitz in Gummersbach oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Gummersbach ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

STAND JANUAR 2021

Ein Leistungsbereich der
Rosenthal Zaunanlagen GmbH
Lockenfeld 7 | 51709 Marienheide
Telefon: +49 2261 4059822
E-Mail: info@rosenthalschutz.de
Geschäftsführer: Jörg Rosenthal,
Martina Rosenthal, Dirk Rosenthal
Amtsgericht Gummersbach | HRB 38880

WWW.ROSENTHALSCHUTZ.DE